

Gemeindeverordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über den Schutz vor Lärm - Lärmschutzverordnung Graal-Müritz (LärmschutzVO) -

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern – SOG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246, letzte berücksichtigte Änderung vom 02.07.2013 GVOBl. M-V 2013, S. 434), verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 25.03.14

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Lärmschutzverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Ostseeheilbades Graal-Müritz.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz: Park- und Grünanlagen, Denkmäler, Seebrücke und sonstige, der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2

Lärmvermeidung

- (1) Die allgemeine Ruhe im Ort richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsverordnungen auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (22:00 – 06:00 Uhr).
- (2) Zum besonderen Schutze des Kur- und Erholungsbetriebes in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz sind

- Ganzjährig, in der Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr, sowie 19:00 – 08:00 Uhr

alle Lärm verursachenden Tätigkeiten außerhalb geschlossener Gebäude und besonders in den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 (2) untersagt. Davon ausgenommen sind landwirtschaftliche und der Straßenreinigung dienende Arbeiten. Die Regelungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes M-V, sowie der jeweils gültigen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung bleiben unberührt.

- (3) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind lärmverursachende Tätigkeiten verboten.
- (4) Ausnahmen regelt der § 5.

§ 3

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke abzuspielen, dass unbeteiligte Personen gestört werden können.

§ 4
Sonderregelungen

Die Verbote der §§ 2 und 3 gelten nicht für Maßnahmen die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage und der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen, sowie Handlungen die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnisse vorgenommen werden.

§ 5
Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 ruhestörenden Lärm verursacht,
 2. entgegen § 3 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen unzumutbar gestört werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 des SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.07.2006 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 05.05.2014

F. Giese
Bürgermeister

